

Regierungsrat  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 17. März 2020

## **Vernehmlassung Teilrevision Prämienverbilligungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns vorab für die gebotene Möglichkeit, Ihnen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens betreffend eine Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes eine Stellungnahme unterbreiten zu können.

Wir halten zur Sache einleitend fest, dass er sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden erklären kann. Die Anpassungen erfolgen einerseits, um bundesrechtliche Bestimmungen umzusetzen und andererseits, um die Prämienverbilligung und die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums umsetzen zu können. Wir nehmen überdies zur Kenntnis, dass weder die Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» noch deren Gegenvorschlag, noch die Motion M 705 noch das Postulat P 728 Gegenstand der Teilrevision sind.

### **Zu § 5 Abs. 3 Entwurf**

Wir gehen davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Änderung lediglich der für die Beurteilung der persönlichen und familiären Verhältnisse massgebende Zeitpunkt vom 1. Januar des Bezugsjahres auf den 1. November des Vorjahres vorverschoben wird.

Uns stellt sich die Frage, ob aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von § 5 Abs. 3 nicht auch § 8a Abs. 1 geändert werden müsste bzw. dass die Prämienverbilligung angepasst werden muss, wenn sich die persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Vorjahres verändert haben.

### **Zu § 8 Abs. 2 Entwurf**

Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Änderung bei Personen, deren tatsächliche Prämie unter der vollen Durchschnittsprämie liegt, zu einer Reduktion des EL-Anspruchs führen wird. Das reduziert zum einen das verfügbare Einkommen von

EL-beziehenden Personen. Das kann zum anderen zu einer Reduktion des Sparwillens bei der Wahl der obligatorischen Krankenversicherung führen. Wir nehmen allerdings zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Änderung der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften dient. Wir nehmen zudem zur Kenntnis, dass die negativen Folgen dieser Änderung teilweise reduziert werden und zwar aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 22. März 2019, wonach bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht gilt, sofern die EL-Reform einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat.

**Zu §§ 9 Abs. 1, 13 Abs. 3 lit. b - c, 13 Abs. 3bis, 20 Abs. 1 und 2 sowie 25b des Entwurfs**

Keine Bemerkungen

Wir bedanken uns abschliessend noch einmal für die gebotene Möglichkeit, zur Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**



Sibylle Boos-Braun  
Präsidentin



Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

**Kopie z.K:**

- Oskar Mathis, Leiter Bereich G+S
- Alle Gemeinden